

Michael Gahler

MENSCHENRECHTE

**HUMAN RIGHTS
DROITS DE L'HOMME
MENNESKERETTIGHEDERNE
DERECHOS HUMANOS
DIRITTI UMANI
RECHTEN VAN DE MENS
DIREITOS HUMANOS
IHMISOIKEUDET**



**ALS POLITISCHE
QUERSCHNITTAUFGABE**

Herausgeber

Michael Gahler, MdEP

Europäisches Parlament
ASP 10E217
B-1047 Brüssel
Tel: 00322-2845977
Fax: 00322-2849977
www.michael-gahler.eu

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

© 2007 Michael Gahler

Inhalt

Einleitung	Seite	4
Entwicklung der Menschenrechte	Seite	5
Zeittafel	Seite	8
Welche Menschenrechte gibt es?	Seite	9
Die Hüter der Menschenrechte	Seite	11
Konkrete Menschenrechtspolitik	Seite	13
who is who	Seite	19

Einleitung



„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“

Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“ vom 10.12.1948. In ihr ist seitdem weltweit verankert, was das Wesen des Menschen ausmacht und ihn zum Bewusstsein seiner Würde, seiner Einzigartigkeit, seiner Freiheit und seiner Gleichheit mit allen anderen Menschen gelangen lässt.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist auch deswegen zum Meilenstein für die Menschenrechte geworden, weil sie Ausgangspunkt für eine Reihe weiterer Abkommen war, und weil durch sie die Menschenrechte zum Gradmesser des demokratischen Fortschritts in Politik und Gesellschaft geworden sind. Nur da, wo Demokratie und Menschenrechte Grundlage der Politik eines Staates sind, herrscht auch dauerhaft Stabilität nach innen und Berechenbarkeit nach außen. Aus diesem Grund ist die Durchsetzung der Menschenrechte nicht nur Randthema sondern vielmehr zentrale politische Querschnittsaufgabe des 21. Jahrhunderts.

Um Ihnen dieses zentrale Thema ein Stück näher zu bringen, gibt Ihnen diese Broschüre zunächst einen kurzen Einblick in die Entwicklung der Menschenrechte. Im Anschluss daran folgen eine kurzer Abriss der grundlegendsten Elemente der Menschenrechtspolitik und ein Überblick über die Institutionen, die sich der Wahrung der Menschenrechte verschrieben haben. Darüber hinaus werden sie über die wichtigsten Nichtregierungsorganisationen und Basisdokumente informiert.

Ihr Michael Gahler, MdEP

Vizepräsident des Auswärtigen Ausschusses (AFET)

Stellvertretendes Mitglied im Haushaltsausschuss (BUDG)

Mitglied im Unterausschuss Menschenrechte (DROI)

Entwicklung der Menschenrechte

Blickt man zurück auf die Entwicklung der Menschenrechte, so lässt sich Ihre Entstehung im Wesentlichen in drei Etappen unterteilen. Am Anfang stehen die philosophischen Wurzeln der Menschenrechte.

Die philosophischen Wurzeln der Menschenrechte

Bereits vor mehr als 2000 Jahren entwickelte sich in der antiken griechischen Philosophie die Idee der Gleichheit aller Menschen. Im frühen Christentum und in anderen Religionen erfuhre diese Naturrechtstradition eine Weiterentwicklung: Alle Menschen sind gleichermaßen von Gott geschaffen und ihm ebenbürtig. Diese beiden Stränge bilden die Wurzel der Idee der Menschenrechte. Diese philosophische Betrachtungen hatten allerdings kaum etwas mit der politischen Realität zu tun. Die schrittweise Übertragung in die Welt der Politik und des Rechts setzte erst mit Beginn der Neuzeit ein.

Eine wesentliche Bedeutung kommt der neuzeitlichen Naturrechtsphilosophie, vor allem dem englischen Philoso-

phen John Locke (1632-1704), zu. Er leistete den entscheidenden geistigen Durchbruch zur Idee unveräußerlicher Menschenrechte, denn er verband als erster die Existenz eines vorstaatlichen Naturzustandes mit der Idee natürlicher Rechte, die jedem Menschen von Geburt an zukommen und prinzipiell auch im Naturzustand wirksam sind. Namentlich nennt Locke v.a. die Menschenrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum. Aufgabe des Staates ist, diese natürlichen Menschenrechte zu schützen. Damit vollzieht er den entscheidenden Schritt von der abstrakten Idee der Menschenrechte zu ihrer konkreten Umsetzung im Staat.

Erste politische Umsetzung der Menschenrechte

Bei der politischen Umsetzung der Menschenrechte spielte England eine Vorreiterrolle. Bereits 1215 wurden dem König in der „Magna Charta Libertatum“ gewisse Rechte abgetrotzt, die „Petition of Rights“ von 1628 stellte die Unantastbarkeit des Bürgers sicher und die „Habeas-Corpus-Akte“ 1679 bildete den

Entwicklung der Menschenrechte

entscheidenden Durchbruch zur Verankerung der Idee der Menschenrechte im konkreten staatlichen Recht.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Zuge des Unabhängigkeitskampfes unter direkter Berufung auf die Gedanken John Lockes zum ersten Mal in der Geschichte ein Menschenrechtskatalog formuliert, die „Virginia Bill of Rights“ von 1776, die genauso wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung aus demselben Jahr zu den wichtigsten Dokumenten der Geschichte der Menschenrechte zählt. Sie erhob die folgenden Rechte zu unveräußerlichen Menschenrechten:

- Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum
- Versammlungs- und Pressefreiheit
- Freizügigkeits- und Petitionsrecht
- Anspruch auf Rechtsschutz
- Wahlrecht

Von Frankreich aus nahm die verfassungsrechtliche Umsetzung der Idee der Menschenrechte in Kontinentaleuropa ihren stürmischen Ausgangspunkt. Die Französische Revolu-

tion von 1789 mit ihrer Parole „liberté, égalité, fraternité“ entfaltete eine enorme Wirkung. Am 26. August 1789 wurde die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ angenommen.

Es ging zunächst darum, den Menschenrechten als Grundrechten in den jeweiligen nationalen Verfassungen Geltung zu verschaffen, was in vielen europäischen Staaten im Lauf des 19. Jahrhunderts gelang, wenn auch in Deutschland die Paulskirchenverfassung von 1848 scheiterte.

Die politische und rechtliche Umsetzung der philosophischen Idee der Menschenrechte war bis Mitte des 20. Jahrhunderts im demokratischen Teil Europas weitgehend gelungen. Trotz ihrer verbindlichen Verankerung als Grundrechte gab es ein entscheidendes Problem – ihre nationalstaatliche Begrenzung – ein Widerspruch zu ihrer universellen Gültigkeit. Nächste Aufgabe war somit die universelle politische und rechtliche Umsetzung der Menschenrechte.

Entwicklung der Menschenrechte

Die universale politische Umsetzung durch die Vereinten Nationen

Die Sieg über das verbrecherische NS-Regimes und die Leiden des Zweite Weltkrieg gaben der Idee den Menschenrechten weltweit Geltung zu verschaffen, neuen Auftrieb.

Durch den Zusammenschluss der Staaten in den Vereinten Nationen sollten die Menschenrechte nicht mehr nur die Angelegenheit eines einzelnen Staates sein, sondern zur Angelegenheit der internationalen Staatengemeinschaft werden.

Festgehalten wurde dies der Charta der Vereinten Nationen, die am 26.Juni 1945 von den Mitgliedsstagen angenommen wurde.

In ihr heißt es, dass alle Mitgliedstaaten sich verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Organisation zu erreichen. Durch den Artikel 56 der Charta der VN ist jedes Mitglied verpflichtet, die Menschen-

rechte zu achten. Zur Konkretisierung haben die VN die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" verfasst, die am 10. Dezember 1948 angenommen wurde.

Die Erklärung markiert den Beginn des Bemühens um universale politische und rechtliche Durchsetzung der Menschenrechte. Sie will den Widerspruch zwischen universalem Anspruch und nationaler Geltung der Menschenrechte aufheben.

Entwicklung der Menschenrechte - Zeittafel

1215	Magna Charta Libertatum
1628	Petition of Rights (England)
1679	Habeas-Corpus-Akte (England)
1776	Virginia Bill of Rights (USA)
	Amerikanische Unabhängigkeitserklärung
1789	Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Französischen Revolution
1848	Paulskirchenverfassung
26. Juni 1945	Charta der Vereinten Nationen
10. Dezember 1948	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
4. November 1950	Europäische Menschenrechtskonvention
19. Dezember 1966	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
22. November 1969	Amerikanische Konvention über Menschenrechte
01. August 1975	KSZE-Schlussakte von Helsinki (Sog. Korb 3)
27. Juni 1981	Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Afrika)
19. September 1981	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam
14. Juni 1992	Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (Rio-Deklaration)
Juni 1993	Weltkonferenz über Menschenrechte (Wien): Wiener Erklärung und Aktionsprogramm

Welche Menschenrechte gibt es?

Menschenrechte sind angeborene Rechte, die für alle Menschen auf der ganzen Welt gleich sind. Jeder Mensch hat ein Anrecht auf sie nur aufgrund seines "Menschseins", unabhängig von seiner jeweiligen Volkszugehörigkeit, von dem, woran er glaubt und unabhängig von seinem Geschlecht.

Die Menschenrechte des einzelnen gelten immer und können niemandem genommen werden. Ihre wichtigste Funktion ist der Schutz des Bürgers vor Übergriffen des Staates. Die Menschenrechte, die zahlreiche Bereiche des menschlichen Zusammenlebens umfassen, können in mehrere Gruppen unterteilt werden.

Persönlichkeitsrechte

Die erste Gruppe bilden die sogenannten Persönlichkeitsrechte, die dafür sorgen sollen dass der Mensch vor staatlichen Übergriffen geschützt wird und in seiner Menschenwürde unangetastet bleibt. Sie bilden den Kern der Menschenrechte. Exemplarisch sind vor allem das Recht auf Leben, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

und das Recht auf Eigentum zu nennen.

Politische und zivile Rechte

Neben den Persönlichkeitsrechten bilden die politischen Rechte und die zivilen oder Bürgerrechte eine zweite Gruppe. Das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit soll zum Beispiel garantieren, dass jeder Mensch ungehindert am politischen Leben innerhalb seiner Gemeinschaft teilnehmen kann, ohne Angst vor staatlichen Repressalien haben zu müssen.

Soziale und ökonomische Rechte

Sie sollen sicherstellen, dass jeder Mensch mit den grundlegenden Dingen versorgt wird, damit er zumindest sein Überleben sichern kann. Dazu gehört auch, dass jeder Mensch ein Recht auf Bildung hat. Umstritten ist, inwieweit Rechte, die nicht der Abwehr staatlicher Einflussnahme dienen, sondern Forderungen gegen den Staat bilden, zu den Menschenrechten zählen. Exemplarisch zu nennen ist die Diskussion über das Recht auf Arbeit und Wohnung.

Welche Menschenrechte gibt es?

Rechte der dritten Generation

Die so genannten Rechte der dritten Generation werden erst seit relativ kurzer Zeit zu den Menschenrechten gezählt. Sie tragen zum einen der Tatsache Rechnung, dass Menschenrechte sich weiter entwickeln, und sie spiegeln zum anderen wider, dass es neue Probleme gibt, die das Recht auf Leben aller Menschen gefährden und die insofern auch Eingang in den Katalog der Menschenrechte finden sollten.

Neben dem „Recht auf Entwicklung“ zählen vor allem auch die Umweltrechte zu den Rechten der dritten Generation. Der Weltumweltgipfel von Rio de Janeiro 1992 hat dies mehr als verdeutlicht.

Die rasante Entwicklung im IT-Zeitalter und der Trend zum gläsernen Menschen haben den Schutz der „Informatiellen Selbstbestimmung“ zu einem wichtigen Anliegen werden lassen.

Der Unterschied zwischen Menschenrechten und Grundrechten

Grundrechte und Menschen-

rechte unterscheiden sich vom Inhalt her betrachtet nur unwesentlich.

Grundrechte sind die Rechte, die ein Staat seinen Bürgern garantiert, um diesen vor unrechtmäßigen Eingriffen der Staatsgewalt zu schützen.

Zu berücksichtigen bleibt, dass vereinzelt Grundrechte nur den eigenen Staatsangehörigen schützen und ebenfalls im Lande lebende Drittstaatsangehörige sich nicht auf diese Grundrechte berufen können.

Grundlegende Menschenrechte können jedoch keinem Menschen vorenthalten werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus, den die betreffende Person im jeweiligen Land innehat.

In den Menschenrechten drückt sich somit ein moralischer Anspruch auf Rechte aus, die jeder staatlichen Ordnung vorgeschaltet sind.

Die Hüter der Menschenrechte

Die Existenz der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als solche reicht nicht zu ihrer tatsächlichen Durchsetzung aus.

Die Vereinten Nationen

Basierend auf der UN-Charta wurde die UN-Menschenrechtskommission, die als Unterausschuss des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen fungiert, gegründet. Unter Regie des Hohen Kommissars für Menschenrechte wird eine periodische Bewertung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten vorgenommen, indem die Menschenrechtskommission Berichte über Maßnahmen und Fortschritte in den Mitgliedsstaaten prüft.

Als problematisch insbesondere bei der Diskussion über einzelne Länder hat sich erwiesen, dass viele Mitgliedsstaaten, die in der UN Menschenrechtskommission Mitglied sind, selbst die Menschenrechte nicht oder nur unzureichend beachten und sich leider oft eine Mehrheit für die „Nichtbehandlung“ von solchen Resolutionen findet.

Nichtregierungsorganisationen

Bei der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte wird die UN vor allem von einem globalen Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unterstützt. Mit ihrem globalen Informationsnetzwerk beobachten sie die Menschenrechtssituation auf der ganzen Welt und machen Verletzungen publik. Die bekanntesten unter ihnen sind Amnesty International (ai) und Human Rights Watch (HRW).

Neben der UN und den NGOs dienen der Wahrung der Menschenrechte auch zahlreiche Gerichte. Hier sind vor allem der Internationale Gerichtshof in Den Haag und der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zu nennen.

Auch der neugegründete Internationale Strafrechtsgesichtshof soll durch Aburteilung von völkerrechtswidrigen Verbrechen vor allem einen vorbeugenden Menschenrechtsschutz bewirken.

Auf europäischer Ebene

Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Frei-

Die Hüter der Menschenrechte

heit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.

Ihre normative Verankerung erfuhren die Menschenrechte auf europäischer Ebene in der vom Europarat 1950 beschlossenen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Die Konvention ist für die EU und ihre Mitgliedsstaaten neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und ihren nachfolgenden Pakten das wichtigste Bezugsdokument im Bereich der Menschenrechte. Sollte einer der EU-Mitgliedsstaaten anhaltende und schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte begehen, stehen im EU-Vertrag zahlreiche Sanktionsmechanismen bis hin zur Aussetzung der Mitgliedschaft zur Verfügung.

Auch im Verhältnis zu Drittstaaten definiert der EU-Vertrag die Stärkung von Demokratie und die Durchsetzung der Menschenrechte als eine der wesentlichen Maximen der gemeinsamen Außen-

und Sicherheitspolitik.

Dank des EU-Vertrages und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Garantie der Menschenrechte in keinem Teil der Welt so stark ausgebildet wie innerhalb Europas.

Konkrete Menschenrechtspolitik

Auf der Basis der oben dargestellten normativen Eckpfeiler betreibt das Europäische Parlament, insbesondere seit der ersten Direktwahl im Jahre 1979, eine besonders aktive Menschenrechtspolitik.

Ein beeindruckendes Beispiel hierfür ist die „Baltikum-Resolution“ vom 13. Januar 1983. Inmitten des Kalten Krieges unterstützte das Europäische Parlament das Recht der baltischen Völker auf Selbstbestimmung.

Gegenüber dem neuen Russland schweigt das Europäische Parlament im Hinblick auf Tschetschenien oder die Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit ebenfalls nicht. In einer Vielzahl von Erklärungen wurde auf die Lage in Tschetschenien hingewiesen und die russische Regierung zur Wahrung der Menschenrechte aufgerufen.

Auch das postkommunistische China kann trotz seiner politischen, geostrategischen und wirtschaftlichen Bedeutung nicht mit der Nachsicht des Europäischen Parlaments bei Fragen wie Tibet, der Meinungs- und Religionsfreiheit und der Behandlung politischer

Gefangener rechnen.

Um Kämpfer für Menschenrechte besonders zu würdigen und auf ihren Mut und ihre Einsatzbereitschaft aufmerksam zu machen, verleiht das Europäische Parlament seit 1985 den "Sacharow-Preis für Geistige Freiheit". Einer der bekanntesten Preisträger ist der ehemalige südafrikanische Präsident Nelson Mandela.

Auch aus der täglichen Ausschussarbeit ist der Kampf für die Durchsetzung der Menschenrechte nicht wegzudenken.

Sowohl der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten als auch der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger erstellen Jahresberichte über die Lage der Menschenrechte außerhalb bzw. innerhalb der EU.

Diese Dokumente dienen als Grundlage für die Aussprache im Plenum und die in den Berichten unterbreiteten Vorschläge sind im wesentlichen Grundlage für die Fortschritte der EU-Menschenrechtspolitik. Ferner werden in den monatlichen Debatten über Dringlichkeiten Menschenrechtsthemen,

Konkrete Menschenrechtspolitik

insbesondere Einzelfälle, aufgegriffen und die betroffenen Regierungen zur Abhilfe aufgefordert.

Die Reaktionen der Regierungen lassen darauf schließen, dass es eine ausgeprägte Sensibilität für die Kritik des EP gibt. Angesichts zunehmender Globalisierung und Transparenz möchte kein Land wegen Verletzungen der Menschenrechte öffentlich angeklagt werden. Entschließungen des EP dienen häufig als Grundlage für Demarchen des Ministerrats.

Auf die Hartnäckigkeit des Europäischen Parlaments ist es zurückzuführen, dass die Europäische Union systematisch Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittstaaten als wesentliches Vertragselement aufnimmt, wodurch das Abkommen im Falle von schweren Menschenrechtsverletzungen außer Kraft gesetzt werden kann.

Erfolgreich hat das Europäische Parlament in der Vergangenheit von seinem wichtigen Recht Gebrauch gemacht, seine Zustimmung zu Abkommen mit Drittländern zu verwei-

gern, wenn diese Menschenrechte dauerhaft verletzt haben.

In öffentlichen Anhörungen bietet das EP sowohl den Verteidigern der Menschenrechte als auch den kritisierten Regierungen eine Plattform zum Meinungs austausch. In einer Anhörung über Osttimor äußerten sich nicht nur Sprecher der Unabhängigkeitsbewegung, sondern auch Vertreter der indonesischen Regierung. In einer Anhörung über Menschenrechte in Algerien kamen sowohl offizielle als auch 'oppositionelle' Meinungen zum Ausdruck. Delegationen der beiden wichtigsten politischen Strömungen der Kosovo-Albaner kamen im EP zusammen, um öffentlich ihre Meinungsverschiedenheiten zu erörtern.

Die Vielzahl dieser Beispiele zeigt, dass das Europäische Parlament sich nicht von politischen und wirtschaftlichen Opportunitätsüberlegungen leiten lässt und ein unermüdlicher Streiter für die Durchsetzung der Menschenrechte ist.

Konkrete Menschenrechtspolitik

Trotz vieler Erfolge ist die EU sich bewusst, dass für die Durchsetzung der Menschenrechte noch viel getan werden muss. Aus diesem Grund folgt im Anschluss ein Maßnahmenkatalog, der aufzeigen soll, was aus meiner Sicht zur weiteren Stärkung der Menschenrechte und der Instrumente, die sie verteidigen, erforderlich ist.

1. Eine EU – eine Stimme in der Menschenrechtspolitik

Grundlegend für eine glaubhafte Forderung nach der Durchsetzung von Menschenrechten ist eine einheitliche Stimme der EU in der Menschenrechtspolitik.

Deswegen muss die Beachtung der Menschenrechte ein Schwerpunkt in der Tätigkeit sowohl des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wie auch der mit Fragen der Außen-, der Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik befassten Kommissare werden.

Die Abstimmung und Koordination der einheitlichen und kohärenten Menschenrechtspolitik der EU in internationalen Organisationen (Vereinte Nationen, OSZE, Europarat, NATO) muss zentrale Aufgabe im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

(GASP) werden.

2. Keine Schubladisierung des Themas Menschenrechte

Es darf nicht zu einer „Schubladisierung“ des Themas Menschenrechte kommen. Menschenrechte als Leitlinien des politischen Handelns verbieten es, dass bei offiziellen Besuchen das Thema Menschenrechte und die damit verbundene Debatte auf einzelne Gremien abgeschoben werden, denn somit kommt es zu einer Entbindung von der Aufgabe, dass Thema bei allen Gelegenheiten anzusprechen.

3. Beendigung von Scheindebatten

Unerlässlich für die uneingeschränkte Durchsetzung von Menschenrechten ist die Vermeidung eines nur „imaginären“ Menschenrechtsdialoges mit Staaten, bei denen ein deutlich erkennbarer Widerspruch zwischen Worten und Taten besteht.

Scheindebatten führen zur ungewollten Aufwertung des Partners, da der Eindruck eines Dialoges erweckt wird in dem es um den Austausch unterschiedlicher Ansichten geht.

Konkrete Menschenrechtspolitik

Menschenrechte sind ihrem Inhalt und ihrer Geltung nach universell und kulturell nicht variabel und somit auch nicht verhandelbar.

4. Druck durch Streichung finanzieller Unterstützung

Die Europäische Union muss verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, gegenüber Staaten, die sich wiederholt schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, Sanktionen bis hin zur Streichung von bilateralen sowie EU-Finanzmitteln und Hilfsprogrammen zu verhängen.

5. Menschenrechtsklausel für Kooperationsverträge

Alle zukünftigen Verträge über die Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten sollten eine Menschenrechtsklausel enthalten, die die Verankerung von Grundstandards anhand eines EU-Menschenrechtskataloges und ein kontinuierliches Monitoring der Menschenrechtslage unter Einbeziehung von unabhängigen Nichtregierungsorganisationen in den entsprechenden Ländern vorsieht. Bestehende Verträge müssen entsprechend angepasst werden. Das Prinzip mehr Ent-

wicklungshilfe bzw. mehr Handelsprivilegien im Gegenzug für mehr realisierte Menschenrechte und gute Regierungsführung (Good Governance) muss Anwendung finden.

Hier muss es zu einer engeren Abstimmung zwischen der EU-Entwicklungspolitik und der bilateralen Entwicklungspolitik der EU-Mitgliedsstaaten kommen.

6. Freier Zugang zum Internet – Keine staatliche Zensur von Inhalten

Für die Förderung des Bewusstseins, dass Menschenrechte einen universellen Charakter haben und staatlicher Souveränität übergeordnet sind, dient das Internet als eines der entscheidenden Informationsmedien unserer Zeit.

Das www als globales und freies Informationsmedium gewährt einen ungehinderten weltweiten Zugang zu Grundsätzen, Meinungen und Standpunkten zu und über Menschenrechte. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass der Zugang und das freie Anwählen aller Seiten grundsätzlich keiner staatlichen Regulierung und Reglementierung unterliegen.

Konkrete Menschenrechtspolitik

7. Förderung des Austausch mit Universitäten und Hochschulen

Wenn Menschenrechte sich auf Dauer durchsetzen sollen, ist es unerlässlich, bei denjenigen anzusetzen, die die intellektuellen, wirtschaftlichen und politischen Eliten von morgen sein werden, um bei ihnen das Bewusstsein und die Relevanz von Menschenrechten und deren Unveräußerlichkeit zu fördern und zu verankern.

Um dies zu erreichen, ist von Seiten der Politik eine aktive Förderung von Austauschprogrammen von Studenten und Wissenschaftlern sowie die Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich Menschenrechte anzustreben. Die EU kann hierbei wertvolle komplementäre Arbeit im Rahmen ihrer Bildungsaktivitäten leisten.

8. EU-Monitoring

Die EU kann nach außen nur dann glaubhaft die Durchsetzung von Menschenrechten fordern, wenn sie in den eigenen Mitgliedstaaten die Einhaltung und den Schutz hoher Menschenrechtsstandards praktiziert.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle müssen nicht nur

formal angenommen sondern deren Einhaltung in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ständig überwacht und kontrolliert werden.

9. Erweiterung des Menschenrechtsmandats der Europäischen Union

Die Europäische Union muss Konsequenzen aus den Erfahrungen des 11. Septembers ziehen. Gegenüber Krieg, totalitären und autoritären Regimes und Terrorismus ist eine aktive Menschenrechtspolitik entscheidender Garant für Freiheit in Sicherheit.

Die Europäische Union als Wertegemeinschaft von Demokratien steht hierbei in besonderer Verantwortung zu handeln. Aus diesem Grund muss auch weiterhin das Ziel verfolgt werden, dass im Europäischen Parlament ein eigener Ausschusses für Menschenrechte eingerichtet wird.

10. EU-Grundrechtsagentur – Entwicklung kritisch begleiten

Im Dezember 2006 kamen die EU-Justizminister nach langem Diskussionsprozess darüber ein, die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus

Konkrete Menschenrechtspolitik

und Fremdenfeindlichkeit in die EU-Menschenrechtsagentur umzuwandeln. Diese sollte ihre Arbeit bereits zum 01. Januar 2007 aufnehmen. Der Endgültige Beschluss ist inzwischen auf Februar 2007 verlagert worden.

Die Agentur mit Sitz in Wien soll den Mitgliedern der Europäischen Union objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Fälle von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus geben und die EU-Gesetzgebung und deren Umsetzung in den einzelnen Staaten auf Vereinbarkeit mit den Grundrechten überprüfen.

Der grundsätzliche Entschluss zur Umwandlung wurde bereits im Jahr 2003 von den im Europäischen Rat vertretenen EU-Regierungschefs getroffen. Dieser Entscheidung folgten im Jahr 2005 eine Anhörung der Europäischen Kommission sowie langwierige Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und den Nationalstaaten.

Die grundsätzliche Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitoring der Menschenrechtssituation auch in den eigenen EU-Mitgliedsstaaten ist unbestritten.

Kritiker wenden gegen die Einrichtung der Agentur zum einen ein, dass die EU neben dem Europarat, dem Europäischen Gerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten keine weitere Institution auf diesem Gebiet benötigt werde, zumal die Agentur im Wesentlichen die Rolle eines Beobachters und Berichterstatters einnehme.

Zum anderen wurde neben den zusätzlichen Bürokratiekosten, die im zweistelligen Millionenbereich liegen, wiederholt moniert, dass mögliche Zuständigkeitsstreitigkeiten und Kompetenzgerangel am Ende dazu führen könnten, dass das eigentliche Anliegen, eine möglichst umfassende Durchsetzung der Menschenrechte, auf der Strecke bliebe.

Beide Kritikpunkte sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Daher ist über die Arbeit der EU-Menschenrechtsagentur Ende 2008 kritisch Bilanz zu ziehen. Sollte sich zeigen, dass sie einen effektiven Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte in den Mitgliedsstaaten liefert, werden die Kritiker von selbst verstummen. Andernfalls muss über die Agentur neu entschieden werden.

who is who

Amnesty Deutschland

www.amnesty.de

amnesty international

Sektion der Bundesrepublik Deutschland 53108

Bonn

Telefon: 0228/983 73-0

Telefax: 0228/63 00 36

E-mail: info@amnesty.de

Human Rights Watch

www.hrw.org/german

Human Rights Watch

Markgrafenstr. 15

D-10969 Berlin, Deutschland

Tel. +49-30-2593060

Fax. +49-30-25930629

berlin@hrw.org

Gesellschaft für bedrohte Völker

www.gfbv.de

Postfach 2024

D 37010 Göttingen

Tel.: +49/(0)551 - 499 06 - 0

Fax: +49/(0)551 - 580 28 --

E-Mail: info@gfbv.de

Terre des Hommes Deutschland e.V. Hilfe für Kinder in Not

www.tdh.de

Ruppenkampstraße 11a

Postfach 4126

D-49031 Osnabrück

Telefon: (05 41) 71 01 -0

Telefax: (05 41) 70 72 33

post@tdh.de

Freedom House

<http://freedomhouse.org>

1301 Connecticut Ave. NW, Floor 6

Washington D.C. 20036

Tel. (202) 296 5101

Fax: (202) 293 2840

E-mail: fhdc@freedomhouse.org

Human Rights Server

www.humanrights.de

Human Rights Internet

www.hri.ca

8 York Street, Suite 302,

Ottawa,

Ontario, K1N 5S6

Tel: (1-613) 789-7407

Fax: (1-613) 789-7414

E-mail: hri@hri.ca

International Helsinki Federa- tion for Human Rights One World Deutschland

www.ihf-hr.org

Wickenburggasse 14, 1080 Vienna, Austria

Tel. +43-1-408 88 22, Fax: +43-1-408 88 22-50

E-mail: office@ihf-hr.org

Internationale Liga für Men- schenrechte

www.ilmr.org

Internationale Liga für Menschenrechte

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Str. 4

D-10405 Berlin

Telefon: 030-3962122

Fax: 030-3962147

vorstand@ilmr.org

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

www.igfm.de

Borsigallee 9

D-60388 Frankfurt/M.

Deutschland

Tel.: 069 420108-0

Fax: : 069 420108-33

E-Mail: info@igfm.de

Europäischer Flüchtlingsrat

www.proasyl.de

Vorsitzender: Dr. Jürgen Micksch

Geschäftsführer: Günter Burkhardt

Postfach/P.B. 160624

60069 Frankfurt/M.

Tel: +49 (0) 69 - 23 06 88

Fax: +49 (0) 69 - 23 06 50

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Internet: www.proasyl.de

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

<http://www.echr.coe.int/echr>

FEDERATION INTERNATI- ONALE DES LIGUES DES DROITS DE L'HOMME

www.fidh.org

Deutsches Institut für Men- schenrechte

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Michael Gahler - MdEP

Europäisches Parlament
ASP 10E217
B-1047 Brüssel